

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Lind

## 1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

**Rechtliche Grundlagen der Ausbildung** Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

**Beendigung der Ausbildung** :Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung. Hat der Kunde ab Abschluss des Ausbildungsvertrages die theoretische Prüfung innerhalb von 18 Monaten nicht bestanden, endet der Ausbildungsvertrag ebenfalls automatisch, Selbiges gilt für die praktische Prüfung. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, muß ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Beginnt der Kunde nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Ausbildungsvertrages mit der Ausbildung, so endet der Vertrag automatisch.

## 2 Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen. Mit Abschluß des Ausbildungsvertrages halten wir uns an eine Preisbindung von 3 Monaten, es steht Ihnen selbstverständlich frei, vom Vertrag zurückzutreten.

## 3 Grundbetrag und Leistungen

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts. Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

### Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist

**Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommenen Fahrstunden in Höhe von 75% des Fahrstundenentgeltes zu verlangen, bei Sonderfahrten 50% (Begründung: Bei Ausfall müssen wir dem Fahrlehrer ebenfalls zu 75% seinen Lohn entrichten).**

## Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

## 4 Zahlungsbedingungen

Der Grundbetrag wird bei Abschluss des Ausbildungsvertrages fällig. **Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen:** Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

### Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung.

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung ist vor Beginn derselben zu entrichten.

## 5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler und der Fahrschule jederzeit gekündigt werden. **Schriftform der Kündigung:** Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

## 6 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

## 7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundenentgelt berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

**Wartezeiten bei Verspätung** Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrerschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 20 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen. Der Fahrerschüler hat in diesem Fall ebenfalls eine Ausfallentschädigung in Höhe von 75% des Fahrstundenentgeltes, bei Sonderfahrten 50% zu entrichten.

**Ausfallentschädigung** Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle in Höhe von 75% des Fahrstundenentgeltes, bei Sonderfahrten 50%. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## 8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen, wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht; wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind. Der Fahrerschüler hat in diesem Fall ebenfalls eine Ausfallentschädigung in Höhe von 75% des Fahrstundenentgeltes, bei Sonderfahrten 50% zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## 9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrerschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

## 10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

**Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Kraftradausbildung.** Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrerschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

## 11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrSchAusbO).

**Anmeldung zur Prüfung.** Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers, sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

## 12 Ausnahmeregelungen

Wir möchten Sie daraufhinweisen, daß Umschreiber, Wiedererlanger und Fahrerschüler von anderen Fahrschulen, welche bereits die Sonderfahrten gefahren sind, zusätzlich 3 Überlandfahrten, 2 Autobahnfahrten und 1 Nachtfahrt zu absolvieren haben, da bei praktischen Fahrprüfungen auch Sonderfahrten geprüft werden. Vom derzeit geltenden Grundbetrag zahlen sie jeweils nur die Hälfte.

## 13 Social Media

Ich erkläre mich damit einverstanden, über whatsapp kontaktiert zu werden, sollte ich Einwände hierzu haben, werden ich hierzu ausdrücklich widersprechen. Der Unterzeichner erklärt sein Einverständnis mit der (unentgeltlichen) Verwendung der fotografischen Aufnahmen seiner Person für die Veröffentlichung im Internet zur bildlichen Darstellung auf facebook/ instagramm . Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

## 14 Gerichtsstand

Hat der Fahrerschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.